

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 51-

Datum: 19.11.2015

Az.: 54.2/8983.01-02 UL-L

Bearbeiter: Simon Kistner

Durchwahl: 07071 757-3582

Ergebnisprotokoll über den Scoping-Termin am 27.10.2015 im Planfeststellungsverfahren wegen der geplanten Erhöhung Deponie Roter Hau II (Landkreis Alb-Donau-Kreis)

Anlagen

Teilnehmerliste

Präsentation

Stellungnahme des RPT - Referat 82

Aktenvermerk

I. Einleitung

Der Landkreis Alb-Donau-Kreis plant die Erhöhung der bereits bestehenden Erd- und Bauschuttdeponie „Roter Hau II“ (DK 0 und DK I), um zusätzlichen Deponieraum zu schaffen.

Ziel und Zweck des Scoping-Termins ist es, den zu beteiligenden Behörden sowie den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Besprechung, insbesondere über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie sonstiger für die Durchführung der UVU erheblichen Fragen zu geben (§ 5 Abs. 1 Sätze 2-4 UVP in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UVwG).

II. Präsentation des Vorhabens

Das LRA ADK (FD Abfallwirtschaft) stellte das geplante Vorhaben mittels einer Power-Point-Präsentation vor (siehe Anhang).

III. Ergebnisse der behandelten Belange

1. Im Erläuterungsbericht (Nr. 1 – Einleitung, Seite 2) wird erwähnt, dass für das Vorhaben „keine zusätzlichen Flächen außerhalb des planfestgestellten Deponiebereiches in Anspruch genommen“ werden.

Da die Deponie mit Entscheidung vom 03.10.1988 abfallrechtlich genehmigt und somit nicht planfestgestellt wurde, ist dies im Erläuterungsbericht zu korrigieren.

2. Die Stadt Ehingen als Vertreterin der Eigentümerin des Deponiegrundstücks (Schul- und Armenstiftung Ehingen) hat keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.
3. Die höhere Forstbehörde (RPT – Referat 82) hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wies jedoch auf die Berücksichtigung einiger Punkte hin (siehe Anhang).
4. Der Vertreter der unteren Forst- und Naturschutzbehörde (LRA ADK, FD Forst und Naturschutz) ergänzte die Anmerkungen der höheren Forstbehörde dahingehend, dass zwar grundsätzlich so früh wie möglich mit der Rekultivierung begonnen werden soll, die Oberflächenabdichtung der Deponie allerdings nur einheitlich vorgenommen werden kann.
5. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Einwände, da durch das Vorhaben nicht zusätzlich in die Natur eingegriffen werde.
6. Die Planfeststellungsbehörde (RPT – Referat 54.2) bat um eine Klarstellung hinsichtlich des Trenndamms, da er im Erläuterungsbericht erwähnt (Anlage, Nr. 2.2, Seite 13), aber nicht in den Plänen dargestellt wurde.
7. Neben den nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen sollten die in § 19 DepV aufgelisteten Anforderungen an den Antrag erfüllt sein. Allgemein wird auf die in Anhang 1 der DepV genannten Anforderungen und insbesondere auf die Erforderlichkeit eines Qualitätsmanagementplans sowie eines Standsicherheitsnachweises hingewiesen.
8. In der abfallrechtlichen Genehmigung vom 03.10.1988 ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Oberflächenwasser und Sickerwasser nicht explizit aufgeführt. Für die vorgesehene Ab- und Einleitung des Sickerwassers wird z. Zt.- auf Antrag des Landkreises Alb-Donau-Kreis - von der unteren Wasserbehörde ein entspr. Wasserrechtsverfahren durchgeführt.
Zur Rechtssicherheit sollte auch der angestrebte Planfeststellungsbeschluss die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Oberflächenwasser mitbeinhalten. Demzufolge ist der Antrag auf Planfeststellung noch um einen wasserrechtlichen Antrag auf Einleitungserlaubnis zu ergänzen.
9. Das Vorhaben bedarf gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil durch die Erhöhung der Deponie selbst der in der Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG angegebene Größenwert überschritten wird.
Die davor durchzuführende UVU soll eigentlich auch dazu dienen, die gewonnenen Er-

kenntnisse in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einzuarbeiten. Da aber bereits ein LBP erstellt wurde (Zeeb & Partner, vom 16.11.2011), ist es ausreichend, wenn die darin beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.

gez. Kistner